

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 831 vom 19. September 2019

BE Verwaltungsgericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2019_831

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 831 du 19 septembre 2019

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 831 del 19 settembre 2019

Regeste

Verfügung vom 19. September 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 19. September 2019 (act. I 10/582). Streitig und zu prüfen ist allein die Frage, ob die Beschwerdegegnerin Prof. Dr. med. B. _____ – als Ersatz für die ur-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Nov. 2019, IV/19/831, Seite 5 sprünglich in Aussicht genommene Dr. med. C. _____ – mit der neurologischen Begutachtung beauftragen durfte. Soweit sich die Rechtsschrift ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes bewegt, ist insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2011 UV Nr. 4 S. 13 E. 2.1). Ein Forumsverschluss hat insbesondere hinsichtlich des Fragenkatalogs zu erfolgen, liegt diesbezüglich doch eine abgeurteilte Sache (res iudicata) vor (vgl. VGE IV/2014/141 [act. I 10/350], BGer 9C_336/2017 [act. I 10/353]). Die seitens des Beschwerdeführers angestrebte prozessuale Revision (act. I 10/540) vermag als ausserordentliches Rechtsmittel an der eingetretenen Rechtskraft nichts zu ändern; der Ausgang des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens 9C_619/2019 betreffend VGE IV/2019/554 (act. I 10/544) ist nicht abzuwarten (Beschwerde S. 2 Ziff. 3 [Eventual-Verfahrens Antrag], S. 10 Ziff. 13). Die Beschwerdegegnerin ist vor diesem Hintergrund in der angefochtenen Zwischenverfügung richtigerweise nicht mehr auf den Fragenkatalog zurückgekommen. Nur am Rande sei deshalb darauf hingewiesen, dass das BGer – wenn gleich es auf die Beschwerde betreffend Fragenkatalog nicht eintrat – im Entscheid vom 21. Juni 2019 unmissverständlich klarstellte, dass die gemäss IV-Rundschreiben Nr. 371 neu massgebenden Anhänge VI, VII und VIII des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI) im Rahmen der Begutachtung selbstredend zu beachten sein werden (BGer 9C_362/2019 [act. I 10/530], E. 3.1). Überdies versicherte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer dies explizit in der angefochtenen Zwischenverfügung vom 19. September 2019 (act. I 10/582; vgl. auch act. I 10/578). Die entsprechenden Vorgaben in der erwähnten Verwaltungsweisung sind dem Beschwerdeführer hinlänglich bekannt, zumal er sich selbst immer wieder darauf beruft.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Nov. 2019, IV/19/831, Seite 6

E. 1.5

Die Durchführung eines Schriftenwechsels erübrigt sich (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VRPG; MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 69 N. 8; vgl. E. 3.2 hiernach). 2. 2.1 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2018 IV Nr. 27 S. 87 E. 4.2.1). 2.2 Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG). 2.3 Die IV-Stelle teilt der versicherten Person in einem ersten Schritt mit, dass eine Expertise eingeholt werden soll; zugleich gibt sie ihr die Art der vorgesehenen Begutachtung (poly- oder mono- bzw. bidisziplinär) sowie die vorgesehenen Fachdisziplinen und Gutachterfragen bekannt. In diesem Stadium kann die versicherte Person erst einmal (nicht personenbezogene) materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich oder gegen Art oder Umfang der Begutachtung vorbringen (Beispiele: unnötige second opinion; unzutreffende Wahl der medizinischen Disziplinen). Ausserdem hat sie Anspruch, sich zu den Gutachterfragen zu äussern (BGE 138 V 271 E. 1.1 S. 275, 137 V 210 E. 3.4.2.9 S. 258). In einem zweiten Verfahrensschritt teilt die IV-Stelle der versicherten Person die durch SuisseMED@P zugeteilte Gutachterstelle (bzw. bei mono- und bidisziplinären Expertisen die von ihr ausgewählten Gutachter) und die Namen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Nov. 2019, IV/19/831, Seite 7 der Sachverständigen mit jeweiligem Facharztstitel mit. Mit der Bezeichnung der Sachverständigen kommt die Möglichkeit (materieller oder formeller) personenbezogener Einwendungen hinzu (BGE 140V 507 E. 3.1 S. 510, 139 V 349 E. 5.2.2.2 S. 355, 138 V 271 E. 1.1 S. 274, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 257). 3. 3.1 In der Beschwerdeschrift wird nicht substantiiert dargelegt, welche personenbezogenen Gründe gegen die Bestellung des als neurologischen Sachverständigen in Aussicht genommenen Prof. Dr. med. B. _____ sprechen sollen. Der Beschwerdeführer stört sich hauptsächlich daran, dass die Verwaltung seines Erachtens voreilig über diesen Aspekt eine Zwischenverfügung erliess (Beschwerde S. 11 Ziff. 16), wobei er keine stichhaltigen Argumente gegen dieses Vorgehen

vorzubringen vermag. Soweit er im Schreiben vom 4. September 2019 (act. I 10/570) noch sinn- gemäss erklärte, der besagte Neurologe sei bereit sich dem Entscheid BGER 9C_362/2019 zu widersetzen und deshalb aufgrund seiner offenkun- digen Parteilichkeit abzulehnen (act. I 10/570 Ziff. 11), ist ihm nicht zu fol- gen. Prof. Dr. med. B. _____ hat sich zu der vom Beschwerdeführer immer wieder thematisierten Problematik des Fragenkatalogs gar nie geäussert. Zudem wäre ein Anschein der Befangenheit selbst dann nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn ein medizinischer Gutachter in der Ex- pertise vom Fragenkatalog der Auftraggeberin abweicht. Im Übrigen ist im Allgemeinen festzuhalten, dass sich die Verwendung eines «veralteten» oder modifizierten Fragenkatalogs nicht per se negativ auf den Beweiswert eines Gutachtens auswirkt, entscheidend ist im Rahmen der freien Be- weiswürdigung allemal, ob ein solches dennoch eine zuverlässigen Beurtei- lung des strittigen Rechtsanspruchs erlaubt. 3.2 Nach dem Gesagten ist die Verfügung vom 19. September 2019 (act. I 10/582) nicht zu beanstanden. Die dagegen erhobene Beschwerde ist als offensichtlich unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Nov. 2019, IV/19/831, Seite 8 4. Für die Anordnung der beschwerdeweise beantragten vorsorglichen Massnahme, wonach der Beschwerdegegnerin im Falle einer Beschwerde- abweisung bzw. einem Nichteintreten einstweilig zu verbieten sei die Gut- achtertermine festzulegen (Beschwerde S. 3 Ziff. 4), besteht kein Anlass. Der Schwebezustand in der Zeit nach der Eröffnung des vorliegenden Ur- teils bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ist überblickbar und die Bekannt- gabe eines in dieser Phase liegenden Begutachtungstermins unwahr- scheinlich. Zudem bleibt es dem Beschwerdeführer unbenommen beim BGER noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist im Rahmen einer summarisch begründeten Beschwerde um Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu ersuchen (vgl. SEILER/VON WERDT/GÜNGERICH/OBERHOLZER, Handkom- mentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, Art. 103 N. 15). 5. 5.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechts- begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Vor- aussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 22 E. 6.1). Als aussichts- los sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlust- gefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaus- sichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur we- nig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde (BGE 140 V 521 E. 9.1 S. 537). 5.2 Die weitschweifige Rechtsschrift des Beschwerdeführers bewegt sich in grossen Teilen ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Nov. 2019, IV/19/831, Seite 9 darauf von vornherein nicht einzutreten ist. Soweit den neu in Aussicht ge- nommenen Sachverständigen Prof. Dr. med. B. _____ betreffend hat der Beschwerdeführer wiederum hauptsächlich Aspekte vorgebracht, die im weiteren Kontext des hier nicht zu prüfenden Fragenkatalogs stehen (Beschwerde S. 11 Ziff. 16). Die Beschwerde erweist sich folglich offen- sichtlich als aussichtslos. Demnach besteht kein Anspruch auf unentgeltli-

che Rechtspflege und ist das entsprechende Gesuch abzuweisen. Damit wird auch die beantragte Sistierung des Beschwerdeverfahrens «wegen des Schiedsverfahrens» (Beschwerde S. 2 Ziff. 1 und S. 18 ff. Ziff. 24) ob- solet. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer eine den Anforderungen grundsätzlich genügende – wenn auch aussichtslose – Beschwerde einge- reicht. Weder drängt sich deren Rückweisung zur Verbesserung auf (vgl. Art. 61 lit. b ATSG) noch sind weitere Eingaben erforderlich, womit sich eine anwaltliche Verbeiständung ohnehin nicht rechtfertigte. 6.

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Anordnung eines Gutachtens ist Bestandteil des Verfahrens zur Beurteilung des Leistungsanspruchs (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. April 2013). Werden Gesuche um unentgeltlich Rechtspflege – wie vorliegend – erst mit dem materiellen Urteil abgelehnt, sind die Verfahrenskosten praxisgemäss auf Fr. 200.-- zu beschränken (vgl. Beschluss der erweiterten Abteilungskonferenz des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 30. Mai 2006). Die Verfahrenskosten, gericht- lich bestimmt auf Fr. 200.--, hat entsprechend dem Ausgang des Verfah- rens der unterliegende Beschwerdeführer zu tragen.

E. 6.2

Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Par- teientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Nov. 2019, IV/19/831, Seite 10
Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenver- fügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundes- gesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]); solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwer- deverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (BGE 138 V 271 E. 1.2.1 S. 275 und E. 1.2.3 S. 276, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256). Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über

Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist – unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung – auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.